

Satzung
über die Verleihung von Ehrungen
durch die Stadt Friedberg

Beschluss: 30.04.1981
Ausfertigung: 20.05.1981
Inkrafttreten: 26.05.1981

1. Änderung: Beschluss: 03.08.1989
Ausfertigung: 03.10.1989
Inkrafttreten: 13.10.1989

2. Änderung: Beschluss: 08.02.1990
Ausfertigung: 19.02.1990
Inkrafttreten: 27.02.1990

3. Änderung: Beschluss: 18.01.2001
Ausfertigung: -
Inkrafttreten: 01.02.2001

4. Änderung: Beschluss: 20.05.2010
Ausfertigung: -
Inkrafttreten: 03.06.2010

Satzung

über die Verleihung von Ehrungen

durch die Stadt Friedberg

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl. S. 223) folgende Verleihungsordnung für Ehrungen:

§ 1

Die Stadt Friedberg ehrt ihre Bürger oder andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
- b) Verleihung des Ehrenringes
- c) Verleihung der Bürgermedaille
- d) Verleihung der Verdienstmedaille
- e) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden mit dem Namen des zu Ehrenden.

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- (1) Das Ehrenbürgerrecht gem. Art. 16 GO ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Friedberg lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat, oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z. B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens, das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Stadtrates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und einer vergoldeten Wappennadel.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (4) Der Ehrenbürgerbrief und die Wappennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 3 Verleihung des Ehrenringes

- (1) Der Ehrenring stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Er wird verliehen für lange und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kultur, der Wirtschaft, des Sozialwesens u. a.
- (2) Der Ehrenring mit dem Wappen der Stadt ist aus legiertem Gold (585).
- (3) Er wird in einer Festsitzung des Stadtrates mit einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, überreicht.
- (4) Der Träger des Ehrenringes ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (5) Ehrenring und Urkunde werden Eigentum der geehrten Person. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 4 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Stadt Friedberg verleiht für besondere Verdienste eine Bürgermedaille. Die Auszeichnung würdigt besondere Verdienste um die Stadt Friedberg (besonders wissenschaftliche Leistungen, Verdienste auf kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet, besonderes Wirken zum Wohle der Allgemeinheit, Schenkungen an die Stadt u. a.).
- (2) Die Bürgermedaille der Stadt hat die Form einer runden Münze aus Gold (900) und einen Durchmesser von 26 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Für besondere Verdienste - Stadt Friedberg“; auf der Rückseite werden in eine Umrahmung der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (3) Die Bürgermedaille wird in einer Sitzung des Stadtrates zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, verliehen.
- (4) Der Träger der Bürgermedaille soll zu besonderen Veranstaltungen der Stadt eingeladen werden.
- (5) Bürgermedaille, Wappennadel und Urkunde werden Eigentum der geehrten Persönlichkeit. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 5 Verleihung der Verdienstmedaille

- (1) Die Stadt Friedberg verleiht bei außergewöhnlichen Verdiensten eine Verdienstmedaille. Sie würdigt den ausgeprägten Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit in der Stadt Friedberg.
- (2) Die Verdienstmedaille der Stadt hat die Form einer runden Münze aus legiertem Silber (835), Durchmesser 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „für Verdienste - Stadt Friedberg“; auf der Rückseite werden in eine Umrahmung der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.

- (3) Die Verdienstmedaille wird in einer Sitzung des Stadtrates, zusammen mit einer versilberten Wappennadel und einer Urkunde überreicht.
- (4) Die Verdienstmedaille, Wappennadel und Urkunde werden Eigentum der geehrten Persönlichkeit. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 6

Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

- (1) Die Stadt Friedberg benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.
- (2) Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können nach Stadtratsbeschluß umbenannt werden, wenn die bauliche Entwicklung oder Tatsachen, die eine Ehrung nicht mehr rechtfertigen, dies angebracht erscheinen lassen.

§ 7

Vorschlagsrecht

- (1) Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen für die unter den §§ 2 bis 6 genannten Ehrungen sind der Bürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Darüber hinaus können auch von allen in Friedberg tätigen demokratischen Parteien, Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen Vorschläge an den Stadtrat herangetragen werden.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung erhalten.
- (3) Der Bürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtrat vor. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben.
Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person grundsätzlich erst nach zwei Jahren wieder möglich.

§ 8

Allgemeines

- (1) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
- (2) Ausgesprochene Ehrungen können vom Stadtrat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte hat auch der Verlust der Auszeichnungen nach dieser Satzung zur Folge (§§ 2 bis 6). Der Ehrenbürgerbrief bzw. die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 04. August 2014



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

